

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 327/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde nur auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Danach ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger macht geltend, das LSG sei seinem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens auf chirurgischem Gebiet zur Frage des Unfallzusammenhangs ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Mit seinem Vorbringen hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG jedoch nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 4 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. In dieser zeigt der Kläger zwar auf, wieso aus seiner - des Klägers - Sicht das LSG sich hätte gedrängt sehen müssen, das beantragte Gutachten einzuholen (es handle sich um eine schwierige medizinische Frage, das Vorliegen zweier sich widersprechender Gutachten, der nach Auffassung des Sachverständigen Dr. V. dem das LSG folge, ungeklärte Unfallhergang). Auf die Sicht des Klägers kommt es jedoch nicht an, sondern darauf ob das LSG sich aus seiner - des LSG - Sicht hätte gedrängt sehen müssen. Letzteres zeigt der Kläger jedoch nicht auf.



- 5 Denn das LSG ist in der Würdigung von Sachverständigengutachten grundsätzlich frei (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zu dieser Freiheit der Beweiswürdigung gehört auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e). In seinen Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)